

Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

2. Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ (veröffentlicht am 09.09.2011)

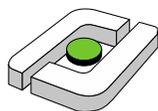
**beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 24.03.2015,
durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück am 15.04.2015 und
durch den Stiftungsrat am 23.04.2015 befristet für 1 Jahr genehmigt bzw. am 06.10.2015 bis einschließlich
WS 2017/18 genehmigt, veröffentlicht am 04.05.2015**

§ 1 Änderungen

- 1) In § 2 Abs. 2 wird in Satz 1 das Wort "Qualitätsmanagement" gestrichen und das Wort "Medien- und CSR-Kommunikation" hinter dem Wort "Agrar- und Ernährungswirtschaft" eingefügt.
- 2) § 2 Abs. 9 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden zu Absätzen 9 und 10. Es wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt: „¹Voraussetzung für den Zugang zum Profil "Medien- und CSR-Kommunikation" ist ein an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, erworbener Hochschulabschluss oder diesem gleichwertiger Abschluss eines agrar-, gartenbau-, lebensmittel-, ökotrophologie- oder umweltbezogenen Studiums mit einer Vertiefung im Bereich der Medien-/Kommunikation oder der nachhaltigen Unternehmensführung durch mindestens 30 Leistungspunkte in dem Bereich.
²Einschlägige Projekt- und Abschlussarbeiten werden in diesem Zusammenhang mit bis zu 15 Leistungspunkten angerechnet. ³Absolventen von Studiengängen gemäß Satz 1 im Bereich Medienkommunikation, Nachhaltigkeits-/Unternehmenskommunikation oder Journalismus sind ebenfalls zugangsberechtigt und haben Grundkenntnisse im Bereich Agrar-, Gartenbau- oder Ernährungswissenschaft nachzuweisen. ⁴Diese Grundkenntnisse können auch außerhalb des Hochschulwesens durch einschlägige Berufsausbildung oder mindestens einjährige berufliche Tätigkeit in einschlägigen Unternehmen oder Organisationen nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden.⁵Im Einzelnen muss die absolvierte Studienrichtung folgende Lernergebnisse vermitteln:
-- Kenntnisse wissenschaftlicher Instrumente und Methoden mit Bezug zum Profil. Dies kann durch medien- und kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse oder durch Kenntnisse der empirischen Marktforschung abgedeckt werden.
- Kenntnisse im Bereich des PR-Managements oder der angewandten Kommunikation.
- Grundkenntnisse im Bereich Nachhaltigkeitsmanagement, strategischer Unternehmensführung, Agrar-/Ernährungs-/Umwelt-/Verbraucherpolitik oder Marketing.
- 3) In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „mit einem ausländischen Bildungsabschluss“ gestrichen und durch die Worte „aus EU-Ländern und deutsche Studienbewerber mit Schul-/Hochschulzeugnissen aus EU-Ländern“ ersetzt. Weiter wird das Datum 1. Juli durch das Datum 15. Juni ersetzt. Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Ländern und deutsche Studienbewerber mit Schul-/Hochschulzeugnissen aus Nicht-EU-Ländern müssen sich bis 30. April bei uni-assist bewerben.“ Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Neubekanntmachung (enthält die 2. Änderungsordnung)

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“

*beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 24.03.2015,
durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück am 15.04.2015 und
durch den Stiftungsrat am 23.04.2015 befristet für 1 Jahr genehmigt bzw. am 06.10.2015 bis einschließlich
WS 2017/18 genehmigt, veröffentlicht am 04.05.2015*

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft".
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§§ 5 - 8).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang ist, dass die Bewerberinnen oder Bewerber die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 erfüllen sowie die besondere Eignung gemäß § 3 nachweisen.
- (2) ¹Die Voraussetzungen für den Zugang zu den einzelnen Masterprofilen "Controlling in der Nutztierhaltung", "Boden, Pflanzenernährung und Pflanzenschutz", "Precision Plant Management", "Lebensmittel- und Bioverfahrenstechnik", "Produktmanagement", "Unternehmensführung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft" und „Medien- und CSR-Kommunikation“ sind in den Absätzen 5 bis 11 geregelt. ²Dabei erfordert die Voraussetzung „Grundkenntnisse“ den Nachweis von mind. 5 Leistungspunkten, die Voraussetzung „Kenntnisse“ den Nachweis von mind. 10 Leistungspunkten. ³Die Wahl des Profils erfolgt mit der Bewerbung, bei der ein Erstwunsch angegeben werden muss und ein Zweitwunsch angegeben werden kann.
- (3) ¹Ein an einer ausländischen Hochschule außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworbener Hochschulabschluss wird als Zugangsvoraussetzung anerkannt, wenn er in einem gleichwertigen, fachlich eng verwandten Studiengang erreicht wurde. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission (§ 8) nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de).
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die in den Absätzen 5 bis 11 geforderten Voraussetzungen für ihr Wunschprofil nicht vollständig erfüllen, können von der Auswahlkommission mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Voraussetzungen durch den Erwerb von Leistungspunkten aus Bachelormodulen der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur oder anderer akkreditierter Bachelorstudiengänge nachzuholen. ²Maximal 15 Leistungspunkte können als Auflage formuliert werden. ³Im Falle von Auflagen erfolgt die Zulassung entsprechend vorläufig.

- (5) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Profil "Controlling in der Nutztierhaltung" ist ein an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, erworbener Hochschulabschluss oder diesem gleichwertiger Abschluss eines agrar-, natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs oder einer verwandten Studienrichtung mit Inhalten im Bereich der biologischen Grundlagen und der Erzeugung von Produkten tierischer Herkunft bzw. der Haltung von Nutztieren. ²Im Einzelnen muss die absolvierte Studienrichtung folgende Lernergebnisse vermitteln:
- Kenntnisse der Tierernährung, Tierhygiene, Verfahrenstechnik, Tierhaltung und Tierzucht
 - Grundkenntnisse in der Produktionsökonomie
 - Grundkenntnisse der Managementanforderung im Kontext der Produktlinien und des Tierschutzes
 - Grundkenntnisse und praktische Erfahrungen in Untersuchungs- und Auswertungsmethoden
- (6) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Profil "Boden, Pflanzenernährung und Pflanzenschutz" ist ein an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, erworbener Hochschulabschluss oder diesem gleichwertiger Abschluss eines agrar-, natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs oder einer verwandten Studienrichtung mit Inhalten im Bereich der Erzeugung von Kulturpflanzen und/oder den hierfür relevanten agrar- bzw. naturwissenschaftlichen Grundlagendisziplinen. ²Im Einzelnen muss die absolvierte Studienrichtung folgende Lernergebnisse vermitteln:
- Kenntnisse in der Pflanzenernährung
 - Kenntnisse in der Phytomedizin
 - Grundkenntnisse in der Bodenkunde
 - Grundkenntnisse und praktische Erfahrungen in analytischen Arbeitstechniken
- (7) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Profil "Precision Plant Management" ist ein an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, erworbener Hochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss eines agrar-, natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs oder einer verwandten Studienrichtung mit Inhalten im Bereich der Erzeugung von gartenbaulichen oder landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und der landtechnischen bzw. gartenbautechnischen Systeme. ²Im Einzelnen muss die absolvierte Studienrichtung folgende Lernergebnisse vermitteln:
- Kenntnisse des landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Pflanzenbaus
 - Kenntnisse in der Verfahrenstechnik der landwirtschaftlichen Außenwirtschaft oder der gärtnerischen Intensivkulturen
 - bodenkundliche Grundkenntnisse
- (8) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Profil "Lebensmittel- und Bioverfahrenstechnik" ist ein an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, erworbener Hochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss eines agrar- bzw. ernährungswissenschaftlichen oder verfahrens- bzw. bioverfahrenstechnischen Studiengangs. ² Zum Nachweis der fachlichen Einschlägigkeit haben Bewerber mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich Verfahrenstechnik/Technik nachzuweisen. ³Im Einzelnen muss die absolvierte Studienrichtung folgende Lernergebnisse vermitteln:
- Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre
 - Kenntnisse der Lebensmittelverfahrenstechnik
 - Kenntnisse der thermischen und mechanischen Verfahrenstechnik
- (9) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Profil "Produktmanagement" ist ein an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, erworbener Hochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss eines agrar-, gartenbau- oder lebensmittelbezogenen Studiums mit vertiefenden Inhalten der Produktions- und Absatzwirtschaft oder eines wirtschaftswissenschaftlichen oder Wirtschaftsingenieurstudiums bei nachgewiesenen Bezügen zur Agrar-, Gartenbau- oder Lebensmittelwirtschaft, wobei diese Bezüge auch außerhalb des Studiums erworben sein können. ²Absolventen nicht-ökonomischer Studiengänge haben zum Nachweis der fachlichen Einschlägigkeit zudem Grundkenntnisse der Ökonomie durch mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich Ökonomie nachzuweisen; eine Abschlussarbeit ist zum Nachweis nicht geeignet. ³Im Einzelnen muss die absolvierte Studienrichtung folgende Lernergebnisse vermitteln:
- Kenntnisse betriebswirtschaftlicher Methoden mit Bezug zum Profil
 - Kenntnisse im Bereich Marketing und Vertrieb,
 - Kenntnisse im Bereich der Gestaltung von Produktions- und Logistikprozessen

- (10)¹Voraussetzung für den Zugang zum Profil "Unternehmensführung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft" ist ein an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, erworbener Hochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss eines agrar-, gartenbau- oder lebensmittelbezogenen Studiums mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefung oder eines wirtschaftswissenschaftlichen bzw. Wirtschaftsingenieurstudiums bei nachgewiesenen Bezügen zur Agrar-, Gartenbau- oder Lebensmittelwirtschaft, wobei diese Bezüge auch außerhalb des Studiums erworben sein können. ²Absolventen nicht-ökonomischer Studiengänge haben zum Nachweis der fachlichen Einschlägigkeit zudem Grundkenntnisse der Ökonomie durch mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich Ökonomie nachzuweisen; eine Abschlussarbeit ist zum Nachweis nicht geeignet. ³Im Einzelnen muss die absolvierte Studienrichtung folgende Lernergebnisse vermitteln:
- Kenntnisse betriebswirtschaftlicher Methoden mit Bezug zum Profil
 - Grundkenntnisse im Bereich des internationalen Handels und des internationalen Managements
 - Kenntnisse im Bereich der Gestaltung von Produktions- und Logistikprozessen
- (11)¹Voraussetzung für den Zugang zum Profil "Medien- und CSR-Kommunikation" ist ein an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, erworbener Hochschulabschluss oder diesem gleichwertiger Abschluss eines agrar-, gartenbau-, lebensmittel-, ökotrophologie- oder umweltbezogenen Studiums mit einer Vertiefung im Bereich der Medien-/Kommunikation oder der nachhaltigen Unternehmensführung durch mindestens 30 Leistungspunkte in dem Bereich. ²Einschlägige Projekt- und Abschlussarbeiten werden in diesem Zusammenhang mit bis zu 15 Leistungspunkten angerechnet. ³Absolventen von Studiengängen gemäß Satz 1 im Bereich Medienkommunikation, Nachhaltigkeits-/Unternehmenskommunikation oder Journalismus sind ebenfalls zugangsberechtigt und haben Grundkenntnisse im Bereich Agrar-, Gartenbau- oder Ernährungswissenschaft nachzuweisen. ⁴Diese Grundkenntnisse können auch außerhalb des Hochschulwesens durch einschlägige Berufsausbildung oder mindestens einjährige berufliche Tätigkeit in einschlägigen Unternehmen oder Organisationen nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. ⁵Im Einzelnen muss die absolvierte Studienrichtung folgende Lernergebnisse vermitteln:
- Kenntnisse wissenschaftlicher Instrumente und Methoden mit Bezug zum Profil. Dies kann durch medien- und kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse oder durch Kenntnisse der empirischen Marktforschung abgedeckt werden
 - Kenntnisse im Bereich des PR-Managements oder der angewandten Kommunikation
 - Grundkenntnisse im Bereich Nachhaltigkeitsmanagement, strategischer Unternehmensführung, Agrar-/Ernährungs-/Umwelt-/Verbraucherpolitik oder Marketing.

§ 3 besondere Eignung

- (1) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach § 2 festgestellt und setzt einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss voraus.
- (2) ¹Ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss liegt dann vor, wenn das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,50 abgeschlossen wurde. ²Bewerberinnen und Bewerber mit schlechteren Abschlussnoten sind dann zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass die Abschlussnote über dem Durchschnitt der letzten drei Jahrgänge des betreffenden Studiengangs liegt. Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Note von mindestens 2,80 werden unabhängig von Satz 2 auch berücksichtigt, sofern fachlich einschlägige Berufs- oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 6 Monaten nach dem grundständigen Studium nachgewiesen werden.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 2 wird von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber mindestens 80%, der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach §§ 5,6 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Gesamtergebnis des Vorstudiums hiervon abweicht. ³Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Satz 1 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Abschlusszeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zur Rückmeldung zum folgenden Sommersemester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) entsprechen.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft" beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. ³Bewerberinnen und Bewerber aus EU-Ländern und deutsche Studienbewerber mit Schul-/Hochschulzeugnissen aus EU-Ländern müssen sich bis zum 15. Juni bei Uni Assist bewerben. ⁴Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Ländern und deutsche Studienbewerber mit Schul-/Hochschulzeugnissen aus Nicht-EU-Ländern müssen sich bis 30. April bei uni-assist bewerben. ⁵Alle Unterlagen müssen bis zur Bewerbungsfrist digital im Bewerbungsportal der Hochschule hochgeladen werden und zur Einschreibung im Original vorgelegt werden. ⁶Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Kopie des Abschlusszeugnisses des Vorstudiums oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die vorläufige Durchschnittsnote,
 2. Lebenslauf,
 3. sofern erforderlich Nachweise zu § 3 Abs. 2 - 4.
 4. sofern erforderlich aussagekräftige Unterlagen zum Nachweis der außerhalb des ersten Studienabschlusses erworbenen Fachkenntnisse nach § 2 Abs. 2 oder 3.
 5. Nachweise zur besonderen fachlichen Eignung nach § 6, insbesondere ein, ggf. zwei, profilspezifische Motivationsschreiben.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Aufnahmezahl in den einzelnen Profilen, erfolgt die Zulassung in den von der Auswahlkommission festgelegten Rangfolgen. ²Die Bewerberinnen oder Bewerber werden gemäß des Erst- und Zweitwunsches nach den erreichten Punktzahlen (§ 6, Absatz 2) auf die zur Verfügung stehenden Studienplätze der einzelnen Profile verteilt. ³Jede zugangsberechtigte Bewerberin bzw. jeder zugangsberechtigte Bewerber wird mit ihrem bzw. seinem Erst- und ggf. Zweitwunsch für ein Profil in der jeweiligen Rangliste geführt. ⁴Erhält sie bzw. er in der Erstwunschliste einen Platz, wird sie bzw. er in der Liste seines Zweitwunsches gestrichen.
- (2) ¹Die Bildung der Rangfolge erfolgt im Studiengang "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft" nach der Durchschnittsnote nach § 3, Abs. 2 und 3 in Verbindung mit der besonderen fachlichen Eignung für das gewählte Studienprofil. ²Der Grad der besonderen Eignung für das gewählte Studienprofil wird aufgrund der Vorbildung in Bezug auf die fachliche Ausrichtung des Masterstudienprofils und aufgrund weiterer, profilspezifischer Kriterien festgestellt und in einem Punkteschema gem. § 6, Absatz 2 festgestellt.
- (3) Besteht nach der so ermittelten Punktezah zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 6 Kriterien für die besondere fachliche Eignung

- (1) ¹Bei der Zulassung für den Studiengang "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft" wird die besondere fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen festgestellt. ²Wenn die Bewerbungsunterlagen keine ausreichenden Hinweise über profilspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers liefern, können von der Auswahlkommission weiterführende Informationen nachgefordert werden.
- (2) Kriterien der fachlichen und persönlichen Eignung werden für den Studiengang "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft" anhand des nachfolgenden Punkteschemas bewertet.

Abschlussnote Vorstudium bzw. Durchschnittsnote bei Bewerbung gemäß § 3 Abs. 3 (max. 60 Punkte)	Berufsausbildung, Berufserfahrung und Auslandserfahrung (max. 10 Punkte)	Stringenz / Motivation gemäß § 7 (max. 10 Punkte)	Profilspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten entspre- chend § 2 Absatz 5 – 11 (max. 20 Punkte)
<p>Für die Note 1,0 werden 60 Punkte vergeben. Bei jedem Anstieg der Note um 0,1 werden jeweils 2 Punkte von 60 Punkten abgezogen.</p>	<p>Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung = 4 Punkte</p> <p>Einschlägige berufliche Erfahrung nach einem einschlägigen Studienabschluss von mind. 1 Jahr = 3 Punkte</p> <p>Auslandserfahrung von mindestens ½ Jahr = 3 Punkte</p>	<p>Bewertung des Motivationsschreibens. Es können maximal 10 Punkte erreicht werden. Dabei sind die in §7 genannten Kriterien mit jeweils 5 Punkten zu gewichten (Ganzahlige Bewertungsskala von 0-5).</p>	<p>0,4 Punkte je Leistungspunkt des Erststudiums, wenn die Leistung in einem der Lernergebnisbereiche gemäß § 2 Absatz 5-11 erworben worden ist.</p> <p>Für eine abgeschlossene Abschlussarbeit können max. 3 Punkte vergeben werden.</p> <p>Je Lernergebnisbereich können einschließlich der Abschlussarbeit maximal 8 Punkte und insgesamt für alle Lernergebnisbereiche max. 20 Punkte erzielt werden.</p>

§ 7 Motivationsschreiben

- (1) ¹In einem Motivationsschreiben ist Folgendes für jedes der Wunschprofile darzulegen:
1. Eine Beschreibung der spezifischen Begabungen und Interessen aufgrund derer die Bewerberin oder der Bewerber sich für dieses Studienprofil für besonders geeignet hält,
 2. Eine aus den persönlichen Interessen und Kompetenzen abgeleitete Beschreibung von potenziellen Themenfeldern für die Masterarbeit und darauf aufbauende Vorstellungen für die beruflichen Ziele.

§ 8 Auswahlkommission

- (1) ¹Die Fakultät bildet eine Auswahlkommission, in der jedes Masterprofil des Studiengangs "Agrar- und Lebensmittelwirtschaft" mit mindestens einem Angehörigen der Professorengruppe vertreten ist. ²Die Auswahlkommission kann weitere Lehrende aus dem Masterstudiengang als beratende Mitglieder hinzuziehen. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur für den Zeitraum einer Wahlperiode eingesetzt. ⁴Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder der Auswahlkommission nachnominieren. ⁵Die Auswahlkommission prüft für jedes Profil die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Hinblick auf den Erstwunsch und den Zweitwunsch. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
1. Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2
 2. Erstellung der Rangliste gemäß § 5 und § 6
 3. Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
 4. Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 9 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe für die Nichtzulassung und gegebenenfalls der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten nach § 6 durchgeführt.

§ 10 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
1. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 2. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 3. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung, bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.